



**Betriebssatzung
für die Wetzlarer Stadthallen und Gemeinschaftseinrichtungen
vom 13.11.1990**

Stand: 2. Änderungssatzung vom 30.03.1995

Aufgrund der §§ 5, 19 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I., Seite 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I., Seite 173) in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I., Seite 154) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 13.11.1990 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die als wirtschaftliche Unternehmen betriebenen städtischen Gemeinschaftseinrichtungen, Stadthallen, Bürgerhäuser, Park- und Festplätze mit ihren Nebenbetrieben bilden einen Eigenbetrieb im Sinne des § 127 HGO und des § 1 EBG und werden nach den für diesen geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe 2) ist die Verwaltung und Bewirtschaftung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen und die Standortwerbung für Wetzlar einschließlich damit verbundener Investitionen sowie das Halten von Geschäftsanteilen, die mittelbar oder unmittelbar den Zwecken des Eigenbetriebes förderlich sind.
- (3) Der Eigenbetrieb kann auch Aufgaben in Form einer Betriebsführung übernehmen, wenn diese den eigentlichen Betriebszweck nicht gefährden und der Eigenbetrieb hierfür eine angemessene Vergütung erhält.

§ 2

1)

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadthallen Wetzlar“.

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus mindestens einem Betriebsleiter (Direktor).
- (2) Den Geschäftsbereich des Betriebsleiters regelt der Magistrat unter Beteiligung der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Betriebsleiter wird nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

§ 4

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die seiner eigenen oder der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie nach Absatz 1 und 2 von dem Betriebsleiter abgegeben.

Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Oberbürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dem Namen des Magistrats soll ein Zusatz hinzugeführt werden, der darauf hinweist, dass es sich um eine Erklärung für den Eigenbetrieb handelt.

- (4) Bei Verhinderung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters erfolgt die Vertretung durch den Magistrat.
- (5) Der Betriebsleiter kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen. Die Vertretung erfolgt durch jeweils 2 Personen gemeinsam.

§ 5

Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die HGO, das EBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Er hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Der Betriebsleiter hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat er den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von dem Betriebsleiter die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 6

Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Der Oberbürgermeister kann ein Magistratsmitglied mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs als Dezernent beauftragen.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht Vorschriften des EBG oder dieser Satzung entgegenstehen oder ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planung und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.

§ 7

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die HGO und das EBG vorbehalten sind, insbesondere über

- (1) Erlass und Änderung der Betriebssatzung
- (2) wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs sowie Beteiligung an anderen Unternehmen
- (3) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten
- (4) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
- (5) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
- (6) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Baumaßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit der Wert im Einzelfall mehr als 50.000,00 DM (25.564,59 €) beträgt.

§ 8

- (1) Die Betriebskommission besteht aus 16 Mitgliedern. Im einzelnen gehören ihr an:

1. 9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

2. 3 Mitglieder des Magistrats
 3. 2 Mitglieder des Personalrats
 4. 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Stellvertreter werden von den Fraktionen in entsprechender Anwendung der §§ 72 Abs. 2 und 62 Abs. 2 HGO benannt. Die Mitglieder des Personalrates und die wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Mitglieder des Personalrates werden von diesem vorgeschlagen.
- (3) Vom Magistrat gehören der Betriebskommission der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied kraft Amtes sowie der Stadtkämmerer und ein weiteres Mitglied an.
- (4) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt der Betriebsleiter teil. Er ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Er ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Betriebskommission ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung können sich von ihren Fraktionsmitgliedern vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Zuständigkeiten der Betriebskommission richten sich nach den Vorschriften des EBG. Soweit das Gesetz die nähere Bezeichnung der Aufgaben der Betriebssatzung überlässt, ist

die Betriebskommission für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Zustimmung zu Geschäften im Rahmen des Finanzplanes, soweit deren Wert im Einzelfall 200.000,00 *DM* (102.258,37 €) übersteigt oder die nach Art und Umfang nicht regelmäßig wiederkehren.
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Gewährung von Darlehen, soweit der Wert im Einzelfall nicht mehr als 50.000,00 *DM* (25.564,59 €) beträgt.
3. Entscheidung über das Führen von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert im Einzelfall mehr als 10.000,00 *DM* (5.112,92 €) beträgt.
4. Zustimmung zu allen Verträgen, wenn sie von größerer Bedeutung sind. Als Verträge von größerer Bedeutung sind solche anzusehen, bei denen die Jahresbelastung mehr als 20.000,00 *DM* (10.225,83 €) beträgt. Ausgenommen davon sind arbeitsvertragliche Regelungen.
5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn diese im Einzelfalle mehr als 5.000,00 *DM* (2.556,46 €) betragen.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Die Beschäftigten des Eigenbetriebs werden nach Maßgabe der geltenden Tarifverträge und der für die Stadt geltenden allgemeinen Grundsätze von dem Betriebsleiter eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

- (2) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten.
- (3) Die durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 31.853.000,00 DM (16.286.180 €).

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften des zweiten Teils der EBG.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Wetzlar, den 13.11.1990

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
F r o n e b e r g
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der WNZ am 29.12.1990, berichtigt am 23.02.1991 (Urfassung)

- 1) Änderungssatzung vom 22.02.1995 (veröffentlicht in der WNZ vom 06.03.1995)
- in Kraft getreten am 07.03.1995 -
- 2) Änderungssatzung vom 30.03.1995 (veröffentlicht in der WNZ vom 28.04.1995)
- in Kraft getreten am 29.04.1995 -